

Gefördert durch:



Niedersachsen



Sonder-Förderprogramm **Jugendarbeit im Sport in Coronazeiten**

1. Grundlagen und Zielsetzung

Im Rahmen der aktuellen Corona-Verordnung des Landes ist Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII zulässig. Hierzu zählt insbesondere auch der Schwerpunkt „Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit“. Junge Menschen brauchen dieses in Coronazeiten ganz besonders – auch zu ihrer langfristigen psychischen und körperlichen Gesunderhaltung. Mit diesem Förderprogramm sollen Rahmenbedingungen, Hilfsmittel und Inhalte gefördert werden, um dieses möglichst gut und unter Einhaltung der vorgegebenen Auflagen des Gesundheitsschutzes durchzuführen. Der Sport trägt hierbei eine besondere Verantwortung und nimmt sich dieser Aufgabe aktiv an. Die Vorgaben des Landes und der Kommunen sind elementar und werden umgesetzt.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind:

- Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind,
- andere gemeinnützige Sportorganisationen, die ordentliches Mitglied im LSB sind,
- Landesfachverbände, die ordentliches Mitglied im LSB sind sowie
- die Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind.

3. Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist, dass der Antragsteller die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Der Antragsteller hat Sorge zu tragen, dass die zu fördernden Ausgaben sparsam, wirtschaftlich und angemessen vorgenommen werden.

Die Förderung von Maßnahmen, die vor Beginn der Fördermittelzusage begonnen haben, ist unzulässig.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der Jugendarbeit. Diese können sowohl in Präsenz als auch online durchgeführt werden. Es sollen neue, zusätzliche Angebote sein.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Dauer der Maßnahme sowie der Anzahl der Teilnehmenden. Die Maßnahme kann auch auf mehrere kürzere Termine aufgeteilt werden. Diese Maßnahmen umfassen Übungseinheiten im sportpraktischen Teil und/oder Lerneinheiten in der überfachlichen Jugend- und Jugendbildungsarbeit, die zusammenfassend hier als Jugendarbeits-Einheiten (JE = Jugendarbeits-Einheiten à 45 Minuten) definiert werden (z. B. 5 Termine à 3 JE = 15 JE)

Folgende Übersicht, die für Online- und Präsenz-Maßnahmen gilt, stellt die max. Förderhöhe je nach Teilnehmendenanzahl und Dauer dar:

	bis 3 JE	4-10 JE	11-20 JE
4 - 9 TN	max. 150 €	max. 500 €	max. 1.000 €
10 - 20 TN	max. 300 €	max. 1.000 €	max. 2.000 €
mehr als 20 TN nur online möglich	max. 500 €	max. 1.000 €	max. 2.000 €

Abgerechnet werden können:

- **Honorare**, die unbar gezahlt werden, bis zu einer Höhe von 45€ pro JE. Honorarzahungen an Übungsleitende/Trainer*innen mit und/ohne Lizenz; insbesondere jedoch qualifizierte Übungsleitende/Trainer*innen, Juleica-Inhaber*innen und pädagogische Fachkräfte sowie online-Tutor*innen und Videofachleute.
Honorare, die über eine andere Richtlinie bezuschusst werden oder für Personen, die beim Fördermittelempfänger abhängig beschäftigt sind, sind nicht förderfähig.
- **Ausgaben für die Anschaffung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen** (bei Präsenz-, nicht bei Online-Maßnahmen).
>> Materialien zur Umsetzung der Hygienevorschriften: Desinfektionsmittel und -spender, Mund-Nasen-Schutz, Einweghandschuhe, Einwegtücher etc.
>> Materialien zur Umsetzung der Kontaktbeschränkungen: Absperrband, Bodenmarkierungen, Informationsschilder etc.
- Ausschließlich bei **Angeboten, die zumindest anteilig online** bzw. unter Einsatz des Internets laufen, Ausgaben für die **Anschaffung für digitales Equipment** (Kameras, Laptop, Tablet, Stativ, Webcam, Headset etc.) **und Spezialsoftware/online-Ausgaben für Onlineangebote** (Videokonferenzaccounts, virtuelle Sportartensimulationssoftware etc.) sowie Ausgaben für die Erstellung von Lern- und Anleitungsformaten. Dieses ist im Sinne der Verbesserung der Jugendarbeits-Maßnahmen-Voraussetzungen (analog Lehrgangsvoraussetzungen) zu verstehen. Inventarisierungsvorschriften sind zu beachten.

Alle Belege sind auf den Verein auszustellen und von diesem zu bezahlen.

Nicht bezuschusst werden

- vorhandene freizeit- und Breitensportliche Angebote, Trainingstermine, Punktspiele, sportfachliche Turniere, sportfachliche Wettkämpfe etc.
- Maßnahmen mit Übernachtung.
- Standardsoftware wie z. B. Office-Pakete, teure professionelle Spezialsoftware (prof. Video-Software), eSports-Spiele außerhalb virtueller Sportartensimulationen.

Die zu fördernde Maßnahme bzw. die zu fördernden Gegenstände dürfen nicht im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen bezuschusst werden (Ausschluss Doppelförderung).

5. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Der Antrag erfolgt per E-Mail oder auf dem Postweg auf einem von der Sportjugend Niedersachsen vorgegebenen Formblatt.

Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Maßnahme auf einem von der Sportjugend Niedersachsen vorgegebenen Formblatt unter Beifügung der Belege und den im Förderschreiben genannten Anlagen. Rechnungen sind in Kopien vorzulegen.

Die Abrechnungsunterlagen müssen bis zum **15.01.2021** (Ausschlussfrist) bei der Sportjugend Niedersachsen vorliegen.

6. Nachweisführung

Die Originalbelege inkl. Originalteilnahmelisten (s. Vorgaben der Corona-Verordnung: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> und <https://www.lsb-niedersachsen.de/landessportbund/alltag-mit-corona>) sind für Prüfwzwecke zehn Jahre aufzubewahren und hierfür jederzeit verfügbar zu halten.

Bei online-Veranstaltungen ist eine vereinfachte Teilnahmeliste ausreichend. Zusätzlich ist ein Screenshot der Teilnehmenden erforderlich (sofern möglich).

7. Prüfung der Mittelverwendung

7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine, andere gemeinnützige Sportorganisationen), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).

7.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser

Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Förderempfänger an die Sportjugend Niedersachsen zurückzuzahlen.

7.3. Wird festgestellt, dass Förderempfänger Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln begangen haben, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes, Sportbundes, Sportvereins oder der betroffenen anderen gemeinnützigen Sportorganisation an die Sportjugend Niedersachsen zurück zu zahlen. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseinganges beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseinganges des Rückzahlungsbetrages bei der Sportjugend Niedersachsen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Laufzeit:

Dieses Förderprogramm läuft vom 12.11.2020 – 31.12.2020.